

Landgericht Hannover erläßt einstweilige Verfügung

Dem Bundesverband werden verbandsschädigende Äußerungen gerichtlich untersagt

Auf Antrag des Landesverbandes Niedersachsen hat das Landgericht Hannover am 30. März 1999 eine einstweilige Verfügung erlassen, in der dem Bundesverband bei Androhung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft untersagt wird, öffentlich Äußerungen gegen unseren Landesverband zu machen (siehe Bericht in der NRI 1–3/1999 „Peinliche Aktionen der Bundesleitung“). Das Gericht hat damit die Auffassung des Landesverbandes Niedersachsen bestätigt, wonach dieser nach wie vor besteht und als Interessenvertretung aller niedersächsischen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wirkt.

Nachstehend veröffentlichen wir die Gerichtsentscheidung im vollen Wortlaut:

Beschluß

in dem Rechtsstreit

Bund Deutscher Rechtspfleger, Landesverband Niedersachsen e.V., Sitz Hannover, vertreten durch die Landesvorsitzende, Dipl.-Rechtspflegerin Angela Teubert-Soehring,

Antragstellerin

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Wolfgang Koch & Kollegen, 31785 Hameln,

gegen

Bund Deutscher Rechtspfleger e.V., Sitz Düsseldorf, vertreten durch den Bundesvorsitzenden Hinrich Clausen, 24937 Flensburg,

Antragsgegnerin

wird auf Grund des hiermit in Bezug genommenen, diesem Beschluß als Anlage beigefügten Antrages nebst Anlagen gemäß §§ 823 I, 1004 BGB, 935 ff, 940, 91 ZPO im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit des Falles ohne mündliche Verhandlung – angeordnet:

1. Der Antragsgegner hat es bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 50.000,00 DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 2 Jahren, zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß Behauptungen aufzustellen und/oder zu verbreiten:

Der Bund Deutscher Rechtspfleger, Landesverband Niedersachsen, sei seit dem 31.12.1998 nicht mehr existent und die niedersächsischen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger haben keine Vertretung mehr

und

der Bund Deutscher Rechtspfleger – Bundesverband – vertrete bis zu einer neuen Regelung die Interessen der niedersächsischen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bzw. hätten sich diese im Bedarfsfall an die benachbarten Landesverbände zu wenden.

2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Der Streitwert wird auf 50.000,00 DM festgesetzt.

Hannover, 30. März 1999

Landgericht, 6. Zivilkammer – 6 O 1347/99 –

Aus dem als Anlage beigefügten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (ohne Anlagen):

Begründung:

I.

Die Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts Hannover ergibt sich aus § 32 ZPO. Der Antragsgegner hat bewußt und wissentlich falsche Verlautbarungen in Pressemitteilungen und Schreiben an Behörden verbreitet. Die Verbreitung erfolgte – jedenfalls nach Kenntnis des Antragstellers – im wesentlichen in Niedersachsen. Zur Kenntnis gelangt ist der Inhalt der Schreiben und Pressemitteilungen der Landesverbandsvorsitzenden in Hameln, mithin wäre örtlich und sachlich zuständig das Landgericht Hannover.

II.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger – Landesverband Niedersachsen – mit Sitz in Hannover existiert seit dem 28.9.1949; der Bund Deutscher Rechtspfleger existiert seit dem 19.12.1949.

Bei dem Bundesverband handelt es sich um einen sogenannten Vereinsverband; diesem können als Mitglieder (selbständige) rechtsfähige Vereine oder andere nicht rechtsfähige Vereine oder auch sonstige Körperschaften und Personengesellschaften angehören. Diesen Mitgliedsvereinen obliegen als selbständigen Organisationen neben eigenen Verbandsangelegenheiten vielfach auch Aufgaben des übergeordneten Vereins, dessen Mitglieder sie sind. Sie sind dem Hauptverein gegenüber eine selbständige Organisation und werden durch ihren Anschluß in ihrer rechtlichen Selbständigkeit und eigenständigen Vereinsautonomie (= Satzung = Verfassung) nicht berührt. Der Austritt (mithin auch Ausschluß) eines

Mitgliedsvereins berührt seinen Bestand in seiner Organisationsform nicht, anders als der Gesamtverein mit vertikalen Organisationsuntergliederungen. Der Bund Deutscher Rechtspfleger – Landesverband Niedersachsen – erfährt unabhängig von der Prüfung der Wirksamkeit einer Untersagung der Namensführung an der Selbständigkeit keine Änderung, er ist lediglich nicht mehr Mitglied im Vereinsverband „Bund“.

Der Antragsgegner hat mit Schreiben aus Januar 1999 die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Niedersachsen angeschrieben und mitgeteilt, daß

1. der Bund Deutscher Rechtspfleger – Landesverband Niedersachsen – mit Ablauf des 31.12.1998 aus dem Bund Deutscher Rechtspfleger ausgeschlossen sei,
2. dem Bund Deutscher Rechtspfleger – Landesverband Niedersachsen – ab Wirksamkeit des Ausschlusses die Führung des Namens „Bund Deutscher Rechtspfleger“ mit oder ohne Zusatz untersagt sei.

Zur Glaubhaftmachung: Schreiben des Antragstellers aus Januar 1999).

Aus dem gleichen Schreiben ergibt sich sodann die Behauptung, daß es seit dem 1.1.1999 keinen Bund Deutscher Rechtspfleger – Landesverband Niedersachsen – mehr gibt; des weiteren wird mitgeteilt und vermittelt, daß die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger Niedersachsens ohne wirksame Ständesvertretung darstünden.

Zur Glaubhaftmachung: wie vor.

Zutreffend ist, daß – aus welchen Gründen auch immer – ein Ausschluß des Bundes Deutscher Rechtspfleger – Landesverband Niedersachsen – aus dem Bund Deutscher Rechtspfleger erfolgt ist.

Wie jedoch eingangs mitgeteilt, betrifft dieser Ausschluß aus dem Bundesverband keinesfalls in irgendeiner Form den Bestand und die Vertretungsberechtigung des Antragstellers. Des weiteren sind diese Behauptungen schlichtweg falsch, rufschädigend und verleumderisch.

Der Antragsgegner hat sich des weiteren mit Schreiben vom 25.1.1999 u. a. an den Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts Oldenburg gewandt und die vorgenannten Behauptungen auch gegenüber dem Niedersächsischen Justizministerium und den Oberlandesgerichten Celle und Braunschweig wiederholt; ferner wurde mitgeteilt, daß es seit dem 1.1.1999 keinen Bund Deutscher Rechtspfleger – Landesverband Niedersachsen – mehr gibt.

Zur Glaubhaftmachung: Schreiben des Antraggegners vom 25.1.1999).

Diese vorgenannte Behauptung wurde mit Schreiben vom Januar 1999 seitens des Antraggegners wiederholt, und zwar gerichtet an alle Justizbehörden in Niedersachsen.

Zur Glaubhaftmachung: Schreiben des Antraggegners vom Januar 1999).

Diese Schreiben haben natürlich zu ungeheuren Irritationen der Mitglieder des Landesverbandes Niedersachsen geführt; es erfolgten vielfach Nachfragen zu Mitgliedschaft und Beitragspflicht etc., da aufgrund der bewußt wahrheitswidrigen Informationspolitik des Antraggegners die Mitglieder des Antragstellers teilweise davon ausgingen, daß ihr Verband gar nicht mehr existiere.

Die Schreiben und Veröffentlichungen haben auch dazu geführt, daß das in Niedersachsen existierende Konkurrenz-

verband „Deutsche Rechtspflegervereinigung“ an Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger unter dem Aspekt „Mitgliederwerbung“ herantritt.

Zur Glaubhaftmachung: Schreiben der Vereinigung vom März 1999).

Dieses Schreiben erreichte die Landesvorsitzende am 24.3.1999.

Diese Behauptung ist falsch; weder die eigene Satzung noch die Vereinssatzung des Bundesverbandes schreibt zwingend eine Mitgliedschaft der Landesverbände im Bundesverband oder einem anderen Vereinsverband vor. Der Landesverband Niedersachsen hat somit seine Selbständigkeit weder durch eine Mitgliedschaft noch durch einen Austritt oder Ausschluß aus dem Vereinsverband verloren.

Mit der eklatanten Fehleinschätzung der rechtlichen Situation sowie der Sach- und Rechtslage und durch die verleumderischen Behauptungen hat der Antragsgegner nicht nur die Mitglieder des Landesverbandes Niedersachsen verunsichert, weiterhin bei den angesprochenen Behörden erhebliche Verwirrung gestiftet, sondern auch dem gesamten Berufsstand weit über die niedersächsischen Landesgrenzen hinaus Schaden zugefügt.

Der Antragsteller hat den Antragsgegner mit Schreiben vom 3.3.1999 aufgefordert, eine Unterlassungserklärung des Inhalts abzugeben, daß es der Antragsgegner zukünftig unterläßt, die im Klageantrag zitierten Behauptungen aufzustellen; diesbezüglich war eine Frist bis zum 15.3.1999 gesetzt worden.

Zur Glaubhaftmachung: Schreiben der RAe. Koch & Kollegen vom 3.3.1999).

Dieses Schreiben blieb unbeantwortet; Wiederholungsgefahr ist deshalb gegeben.

Die außerordentliche Dringlichkeit für den Erlaß der einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung durch den Herrn Kammervorsitzenden ergibt sich aus der Natur der Sache, da eine Wiederholung der Behauptungen zu jeder Zeit erfolgen kann.

Der Kommentar

Von Klaus Georges

Als Teilnehmer an dem Gespräch mit dem Bundesvorsitzenden und weiteren Mitgliedern der Bundesleitung Mitte September 1998 und an der Bundespräsidiumssitzung in Bremen kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, daß Herr Clausen hier einen persönlichen „Krieg“ gegen die niedersächsischen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger führt. Noch klingen mir die wohlthuenden Worte anderer Landesverbände nach Zusammenarbeit und Solidarität in den Ohren. Deshalb kann ich mir nicht vorstellen, daß alle Mitglieder der Bundesleitung und alle Landesverbände die Vorgehensweise von Herrn Clausen mittragen.

Neue Internet-Adresse

Der Landesverband Niedersachsen ist ab sofort im Internet unter „<http://www.rechtspfleger.net>“ zu finden.

Herausgeber: Bund Deutscher Rechtspfleger - Landesverband Niedersachsen e.V. · Volgersweg 1 · 30175 Hannover



Landesvorsitzende: Dipl.-Rpfl. in Angela Teubert-Soehring, AG Hameln, Zehnthof 1, 31785 Hameln, Tel. 0 51 51 / 7 96 - 270

Landesgeschäftsführer: Dipl.-Rpfl. Wolfgang Schröder, LG Hildesheim, Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21 / 9 68 - 475

Landesschatzmeister: Dipl.-Rpfl. Joachim Trauernicht, AG Aurich, Schlossplatz 2, 26603 Aurich, Tel. 0 49 41 / 13 - 532

Öffentlichkeitsreferent: Dipl.-Rpfl. Wilhelm Budde, OLG Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg, Tel. 04 41 / 2 20 - 10 82

Schriftleiter NRI: Dipl.-Rpfl. Klaus Georges, Staatskanzlei, Planckstraße 2, 30169 Hannover, Tel. 05 11 / 120 - 69 55

Onlineadressen BDR: Internet: <http://www.rechtspfleger.net>; e-mail: bdr@weserbergland.de

Satz und Druck: TTS Publishing Rolf Kupgisch, Stiftungsstr. 7, 30880 Laatzen, Tel. 0 51 02 / 90 91 51, Fax 0 51 02 / 90 91 52